

TARIFORDNUNG Schülernachmittagsbetreuung FLEXI

der Marktgemeinde Pucking, Puckinger Straße 5, 4055 Pucking



Marktgemeindeamt

Puckinger Straße 5, 4055 Pucking
Tel.: +43 (0)7229 88911-0, Fax: +43 (0)7229 88911-10
Email: gemeinde@pucking.ooe.gv.at
Web: www.pucking.at

1. BEWERTUNG DES EINKOMMENS

1.1.

Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.

1.2.

Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

1.3.

Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) oder die Einkünfte der letztvorangegangenen drei Monate zum Zeitpunkt der Aufnahme nachzuweisen.

1.4.

Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.

1.5.

Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zur Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

Von Personen, die freiwillig den Höchstbeitrag entrichten, muss kein Einkommensnachweis vorgelegt werden.

2. ELTERNBEITRAG

2.1.

In der Schülernachmittagsbetreuung FLEXI kommt für Eltern oder Erziehungsberechtigte als Kostenbeitrag (Elternbeitrag) die Hälfte des Horttarifs zur Anwendung.

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder 3 % des Einkommens.

Für den Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für Schulkinder an weniger als 5 Tagen pro Woche wird ein Tarif für

- für 3 Tage festgesetzt, der 70 % vom 5-Tages-Tarif beträgt, und
- für 2 Tage festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt.

2.2.

Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Schülernachmittagsbetreuung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024.

3. MODALITÄTEN DER EINHEBUNG DES ELTERNBEITRAGES

3.1.

Der Elternbeitrag für die Schülernachmittagsbetreuung versteht sich inklusive Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

3.2.

Der monatliche Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.

Bei Nicht-Einzahlung des Beitrages wird nach einer vierwöchigen Frist die Betreuung des Kindes nicht mehr übernommen. Mahnungen sind kostenpflichtig.

3.3.

Kommt es zu einer Erkrankung des Kindes, werden die in diesen Zeitraum entfallenden Anmeldetage nicht verrechnet, wenn am Folgetag des Fernbleibens ein ärztliches Attest vorgelegt bzw. per E-Mail an die Schülernachmittagsbetreuung gesendet wird.

3.4.

Der Elternbeitrag der FLEXI ist indexgesichert; eine Indexanpassung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres bzw. wird der Elternbeitrag an die von der Bildungsdirektion OÖ jährlich vorgegebenen Elternbeiträge angepasst. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

4. MINDESTTARIF

Der Mindestbeitrag als 5-Tages-Tarif beträgt € 25,-, als 3-Tages-Tarif € 17,50 und als 2-Tages-Tarif € 12,50.

5. HÖCHSTTARIF

Der Höchstbeitrag als 5-Tages-Tarif beträgt € 64,50, als 3-Tages-Tarif € 45,- und als 2-Tages-Tarif € 32,50.

6. GESCHWISTERABSCHLAG

6.1.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die beitragspflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite oder weitere Kind einer Familie ein Abschlag von je 50% auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

7. INDEXANPASSUNG

7.1.

Der Mindest- und der Höchstarif sind indexgesichert. Diese ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2020 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres bzw. werden der Mindest- und Höchstarif an die jährlich von der Bildungsdirektion OÖ vorgegebenen Elternbeiträge angepasst. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf volle Eurobeträge zu runden.

8. INKRAFTTRETEN

Gültig ab 01. September 2024.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25. Juni 2024